
Amtsgericht
Betreuungsgericht

Hausärztlicher Befundbericht gem. Nr. 200 Anl. 2 zu §10 Abs. 1 JVEG über die Notwendigkeit einer
Betreuung im gesetzlichen Sinn. Aktenzeichen: _____

Patient/in: _____

Letzte Untersuchung: _____ in der Praxis in der Wohnung

Wesentliche körperliche / geistige Erkrankungen (Codierung nach ICD 10):

Der/die Patient/in ist

zur Person	<input type="checkbox"/> orientiert.	<input type="checkbox"/> eingeschränkt orientiert.	<input type="checkbox"/> nicht orientiert.
zeitlich	<input type="checkbox"/> orientiert.	<input type="checkbox"/> eingeschränkt orientiert.	<input type="checkbox"/> nicht orientiert.
örtlich	<input type="checkbox"/> orientiert.	<input type="checkbox"/> eingeschränkt orientiert.	<input type="checkbox"/> nicht orientiert.

Der/die Patient/in kann ihre/seine finanziellen Angelegenheiten nicht mehr regeln
 ist nicht mehr in der Lage, eigenständig zu leben wegen
 körperlicher geistiger Einschränkung.

Wegen der vorgenannten Gesundheitsstörungen ist die _____ der Betreuung im bisherigen
Umfang erforderlich. Die voraussichtliche Dauer der Betreuungsnotwendigkeit ergibt sich ggf. aus den
Erkrankungen und deren Folgen sowie ggf. beiliegenden Befunden, lässt sich ansonsten dem Inhalt
nach nur durch eine gutachtliche Stellungnahme¹ rechtsicher beurteilen.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

¹ Bei Interesse Ihrerseits an einer gutachtlichen Stellungnahme im Sinne Ihrer Anfrage kann diese auf Anforderung und gegen entsprechendes Honorar (gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG: „Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten - Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere [...] zur Verlängerung einer Betreuung – Honorargruppe M1“) auch ohne gebietsfachärztliche Untersuchung erstellt werden.